

**Förderverein der Sankt-Nikolaus-Grundschule
Peckelsheim e.V.
Register Nummer VR 546**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein der Sankt-Nikolaus-Grundschule Peckelsheim. Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e.V.“

Sitz des Vereins ist Willebadessen – Peckelsheim

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke zum Wohle der Schüler der Sankt-Nikolaus-Grundschule Peckelsheim. Im Einzelfall sollen bedürftige Kinder durch Zuwendungen aus den Einnahmen des Vereins gefördert werden. Über vorliegende Anträge, die über die Schulleitung beim Vorstand zu stellen sind, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Alle Anschaffungen die der Verein tätigt müssen den Zweck haben, schulische oder außerschulische Veranstaltungen zu verbessern oder zu ermöglichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 4 Mittel

Die Einnahmen und Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) sonstige Einnahmen
- d) Fördermittel
- e) Den Erträgen des Vereinsvermögens

**Förderverein der Sankt-Nikolaus-Grundschule
Peckelsheim e.V.
Register Nummer VR 546**

Satzung

§ 5 Zuwendungen

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Willebadessen mit der Verpflichtung, es ausschließlich für Zwecke der Sankt-Nikolaus-Grundschule Peckelsheim – ersatzweise ihrer Rechtsnachfolgerin – zu verwenden. Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte fallen an die Sankt-Nikolaus-Grundschule Peckelsheim und können ihr nicht entzogen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 8 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Eintritt eines Mitglieds in den Verein kann die Mitgliedschaft zeitlich befristet werden.

§ 9 Austritt der Mitglieder

Der Austritt eines Mitglieds ist am Schuljahresende zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und endet am 30. April eines Jahres. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Kündigung einer befristeten Mitgliedschaft ist nicht notwendig.

§ 10 Dauer und Ende der Mitgliedschaft

Förderverein der Sankt-Nikolaus-Grundschule Peckelsheim e.V. Register Nummer VR 546

Satzung

Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer eines Jahres erworben. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht spätestens zum 30. April gekündigt wurde. Befristete Mitgliedschaften bedürfen keiner Kündigung.

§ 11 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Dem Betroffenen soll zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beitragsleistung erfolgt ausschließlich bargeldlos mittels Lastschrift. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer angegebenen Bankverbindung dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Durch Unterlassung eventuell entstandene Kosten gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 14 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, im ersten Quartal des Geschäftsjahres, statt. Alle aktiven Mitglieder sind schriftlich, unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der Vorsitzenden bestimmten Vertreter geleitet. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern es von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Beschlüsse über Satzungs-

Förderverein der Sankt-Nikolaus-Grundschule Peckelsheim e.V. Register Nummer VR 546

Satzung

änderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder.

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiter Wahlgang.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl oder Abberufung der/des 1. bzw. 2. Vorsitzenden
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Kassierers
- Bestätigung des Beirats
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- sonstige Angelegenheiten des Vereins

Der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden ein Jahresbericht und ein Kassenbericht vorzulegen. Sie bestimmt die Kassenprüfer. Die Kassenprüfung ist jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen.

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Die genannten Personen sind allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt. Bei Ausscheiden eines zweiten Mitgliedes ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.

Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Der Vorstand kann erweitert werden durch die Wahl eines Kassierers.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt einmal jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht bekannt. Der

**Förderverein der Sankt-Nikolaus-Grundschule
Peckelsheim e.V.
Register Nummer VR 546**

Satzung

Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 16 Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er besteht aus je einem Beisitzer aus der Elternschaft und aus der Lehrerschaft der Sankt-Nikolaus-Grundschule Peckelsheim, die in der Schulpflegschaftssitzung bzw. Lehrerkonferenz vorgeschlagen werden. Bei Bestätigung des Beirats erhalten Sie das volle Stimmrecht.

§ 17 Beschränkungen

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 18 Beurkundungen


Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Inkrafttreten


Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Diese Satzung wurde auf einer Mitgliederversammlung am 09.10.2017 beschlossen. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.10.2015 außer Kraft.

Peckelsheim, 09.10.2017



Daniel Huber, 1. Vorsitzender



Jürgen Kloid, 2. Vorsitzender